F 3229 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

50. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Dezember 1996 | Nummer 60

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022 2023	18. 12. 1996	**Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen**	567
20303	17. 12. 1996	Erste Verordnung zur Änderung der Sonderurlaubsverordnung	567
820	17. 12. 1996	Bekanntmachung des Staatsvertrages über die Bestimmung aufsichtsführender Länder nach Artikel 87 Abs. 2, Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland	566
	17. 12. 1996	**Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (3. AFWoÄndG NW)**	568
	13. 12. 1996	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester für das Sommersemester 1997	568

820

Bekanntmachung des Staatsvertrages über die Bestimmung aufsichtsführender Länder nach Artikel 87 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland

Vom 17. Dezember 1996

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 14. November 1996 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Staatsvertrag über die Bestimmung aufsichtsführender Länder nach Artikel 87 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland zugestimmt.

Der Staatsvertrag wird nachfolgend bekanntgemacht.

Der Tag des Inkrafttretens des Staatsvertrags wird gemäß Artikel 5 gesondert bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1996

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Staatsvertrag über die Bestimmung aufsichtsführender Länder nach Artikel 87 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen aufgrund von Artikel 87 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

(1) Die Aufsicht über soziale Versicherungsträger, deren Zuständigkeitsbereich sich über das Gebiet eines Landes, aber nicht über mehr als drei Länder hinaus erstreckt, führt jeweils das Land, in dem der Versicherungsträger seinen Sitz hat.

(2) Die jeweils beteiligten Länder können abweichend von Absatz 1 durch Staatsvertrag festlegen, daß die Aufsicht von einem anderen als dem Land geführt wird, in dem der soziale Versicherungsträger seinen Sitz hat.

Artikel 2

Das aufsichtsführende Land unterrichtet die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der übrigen beteiligten Länder in der Regel vor Entscheidungen über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.

Artikel 3

Das jeweils beteiligte Land kann mit der Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde nach Artikel 5 erklären, daß dieser Staatsvertrag für bestimmte, im einzelnen bezeichnete soziale Versicherungsträger im Sinne des Artikel 87 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz keine Anwendung finden soll. Für soziale Versicherungsträger, die zukünftig die Voraussetzungen des Artikel 87 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz erfüllen, kann eine solche Erklärung nach dem Eintreten dieser Voraussetzungen innerhalb einer Frist von 12 Monaten gegenüber der in Artikel 5 genannten Stelle abgegeben werden. Die Erklärung nach Satz 2 wird am ersten Tag des Kalendermonats wirksam, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Erklärung abgegeben worden ist.

Artikel 4

Dieser Staatsvertrag kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Ländern zum Schluß eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Zwischen den übrigen Ländern bleibt der Staatsvertrag in Kraft.

Artikel 5

Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Kalendermonats in Kraft, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt ist. Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit; dies gilt auch für die Erklärung nach Artikel 3 Satz 2.

Für das Land Baden-Württemberg
Stuttgart, den 21. Februar 1996
gez. Erwin Teufel

Für den Freistaat Bayern
München, den 26. Februar 1996
gez. Barbara Stamm

Für das Land Berlin
Berlin, den 10. Mai 1996
gez. Beate Hübner

Für das Land Brandenburg
Potsdam, den 29. März 1996
gez. Dr. Regine Hildebrandt

Für die Freie Hansestadt Bremen
Bremen, den 1. Februar 1996
gez. Uwe Beckmeyer

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Hamburg, den 10. Mai 1996
gez. Helgrit Fischer-Menzel

Für das Land Hessen
Wiesbaden, den 12. Februar 1996
gez. Barbara Stolterfoth

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Schwerin, den 9. Juli 1996
gez. Hinrich Kuessner

Für das Land Niedersachsen
Hannover, den 25. März 1996
gez. Walter Hiller

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf, den 8. Februar 1996
gez. Dr. Axel Horstmann

Für das Land Rheinland-Pfalz
Mainz, den 2. April 1996
gez. Florian Gerster

Für das Saarland
Saarbrücken, den 12. Februar 1996
gez. Oskar Lafontaine

Für den Freistaat Sachsen
Dresden, den 18. Juni 1996
gez. Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Für das Land Sachsen-Anhalt
Magdeburg, den 11. Juni 1996
gez. Dr. Gerlinde Kuppe

Für das Land Schleswig-Holstein
Kiel, den 29. Mai 1996
gez. Heide Simonis

Für den Freistaat Thüringen
Erfurt, den 2. Juli 1996
gez. Irene Ellenberger

– GV. NW. 1996 S. 566.

2022
2023

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen

Vom 18. Dezember 1996

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen – VKZVKG – vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 694, ber. S. 748) wird wie folgt geändert;

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Das Semikolon wird durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz gestrichen.
   b) Es werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:
   „Sie können darüber hinaus auf Antrag der in § 4 Abs. 1 genannten Mitglieder und Einrichtungen in deren Namen und Auftrag die Berechnung und Zahlung der Besoldung, Vergütung und des Lohnes übernehmen sowie die Aufgaben der Beihilfen-Festsetzungsstellen für Beihilfeberechtigte wahrnehmen. Insoweit wird in der kommunalen Versorgungskassen eine freiwillige Mitgliedschaft begründet, sofern diese nicht bereits nach § 4 Abs. 1 Satz 2 besteht. Das Nähere regelt die Satzung."
2. In § 4 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:
   „Das gleiche gilt für juristische Personen des privaten Rechts, an denen Gemeinden oder Gemeindeverbände überwiegend beteiligt sind; ihre Zulassung bedarf neben der Zustimmung des Verwaltungsrates der Genehmigung des Innenministeriums."
3. In § 5 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „22 bis 24 sowie 25 Abs. 1" durch die Wörter „30 bis 33" ersetzt.
4. In § 7 Abs. 1 Satz 3 wird die Zahl „82" durch die Zahl „95" ersetzt.
5. In § 8 Abs. 1 werden die Wörter „der Innenminister" durch die Wörter „das Innenministerium" ersetzt.
6. In § 10 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Essen" das Komma und das Wort „Gelsenkirchen" gestrichen.
7. In § 11 Satz 1 wird das Wort „Innenministers" durch das Wort „Innenministeriums" ersetzt.
8. In § 13 Abs. 3 werden in Satz 1 das Wort „Innenministers" durch das Wort „Innenministeriums", in Satz 2 das Wort „Innenminister" durch das Wort „Innenministerium" ersetzt.
9. In § 14 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „22 bis 24 sowie § 25 Abs. 1" durch die Wörter „30 bis 33" ersetzt.
10. In § 16 Abs. 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „inländischen" die Wörter „oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gelegenen" eingefügt.
11. In § 17 Abs. 1 wird das Wort „Innenminister" durch das Wort „Innenministerium" ersetzt.
12. In § 23 Abs. 1 werden die Wörter „der Innenminister" durch die Wörter „das Innenministerium" ersetzt.
13. In § 26 Satz 1 wird die Zahl „4" durch die Zahl „7" ersetzt.
14. In § 28 werden in Satz 1 die Wörter „der Regierungspräsident" durch die Wörter „die Bezirksregierung" und in Satz 2 die Wörter „der Innenminister" durch die Wörter „das Innenministerium" ersetzt.
15. In § 29 wird die Zahl „39" durch die Zahl „54" ersetzt.
16. In § 33 werden die Wörter „der Innenminister" durch die Wörter „das Innenministerium" ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1996

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
(L. S.) Johannes Rau

Der Innenminister
Franz-Josef Kniola

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

– GV. NW. 1996 S. 567.

20303

Erste Verordnung zur Änderung der Sonderurlaubsverordnung

Vom 17. Dezember 1996

Aufgrund des § 101 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1995 (GV. NW. S. 102), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1995 (GV. NW. S. 102), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über den Sonderurlaub der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Sonderurlaubsverordnung – SUrlV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1993 (GV. NW. S. 691), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 1996 (GV. NW. S. 220), wird wie folgt geändert:

In § 11 werden in Absatz 1 der Klammerzusatz „(z.B. Eheschließung, Niederkunft der Ehefrau oder der Lebensgefährtin, ärztliche Behandlung oder Untersuchung, schwere Erkrankung oder Todesfall einer oder eines nahen Angehörigen, Wohnungswechsel, Ablegung von Prüfungen)" und die Wörter „und zur Teilnahme an religiösen Veranstaltungen" gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1996

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
(L.S.) Johannes Rau

Der Innenminister
Franz-Josef Kniola

– GV. NW. 1996 S. 567.

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (3. AFWoÄndG NW)

Vom 17. Dezember 1996

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen vom 31. Oktober 1989 (GV. NW. S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 1994 (GV. NW. S. 746), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Abs. 1 wird wie folgt gändert:
   a) Die Wörter „22. Juli 1982 (BGBl. I S. 972), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1184, 1191)" werden durch die Wörter „19. August 1994 (BGBl. I S. 2166)" ersetzt.
   b) Die Wörter „14. August 1990 (BGBl. I S. 1730), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1184)" werden durch die Wörter „19. August 1994 (BGBl. I S. 2137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959)" ersetzt.
   c) Die Wörter „vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1184, 1192)" werden durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2180)" ersetzt.
2. In Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe c) wird das Klammerzitat „(§ 3 Abs. 2 Nr. 2 AF WoG)" durch das Klammerzitat „(Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe b) Nr. 1)" ersetzt.
3. In Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe b) Satz 4 werden die Wörter „19. April 1991 (BGBl. I S. 1006), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1991 (BGBl. I S. 1250)" durch die Wörter „30. September 1992 (BGBl. I S. 1686)" ersetzt.
4. Artikel 2 Nr. 9 wird wie folgt geändert:

   Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

   „(2) Für die Durchführung des AFWoG und dieses Gesetzes nach Maßgabe des Artikels 2 Nr. 4 Buchstabe a) erhalten die Gemeinden und Kreise als zuständige Stellen Verwaltungskostenbeiträge aus der Summe der abgeführten Fehlbelegungsabgaben. Die Verwaltungskostenbeiträge betragen
   1. 60,– DM je öffentlich geförderte Miet- und Genossenschaftswohnung einer Jahrgangsgruppe, für die öffentliche Mittel des Landes oder Bundes bewilligt worden sind, zuzüglich
   2. 70,– DM je öffentlich geförderte Wohnung einer Jahrgangsgruppe, für die öffentliche Mittel des Landes oder des Bundes bewilligt worden sind und für deren Inhaber die zuständige Stelle eine Fehlbelegungsabgabe festgesetzt hat."

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1996

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
(L.S.) Johannes Rau

Der Minister
für Bauen und Wohnen
Michael Vesper

– GV. NW. 1996 S. 568.

Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester für das Sommersemester 1997

Vom 13. Dezember 1996

Aufgrund des § 10 Abs. 2 und des § 11 des Zweiten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW – HZG NW) vom 11. Mai 1993 (GV. NW. S. 204), geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 476), wird verordnet:

§ 1

Für die in den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge wird an den dort genannten Hochschulen die Zahl der im Sommersemester 1997 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe der Anlagen festgesetzt. Anlag

§ 2

Antragsberechtigt sind bei den Studiengängen der Anlagen 1 und 3 nur Bewerberinnen und Bewerber, deren Hochschulzugangsberechtigung die allgemeine Hochschulreife oder die dem gewählten Studiengang entsprechende fachgebundene Hochschulreife vermittelt. Bei den Studiengängen der Anlagen 2 und 4 sind auch Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife antragsberechtigt; für die in diesen Anlagen für integrierte Studiengänge festgesetzten Studienplätze sind nur Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife antragsberechtigt.

§ 3

(1) Die nach den Anlagen 3 und 4 verfügbaren Studienplätze werden von der jeweiligen Hochschule gemäß §§ 51 bis 54 der Vergabeverordnung NW vergeben, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Sind für die Vergabe nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 VergabeVO NW weniger zu berücksichtigende Bewerberinnen und Bewerber vorhanden als Studienplätze, werden die freibleibenden Studienplätze nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 VergabeVO NW vergeben.

§ 4

(1) Für Bewerberinnen und Bewerber nach § 3 Abs. 2 Hochschulzulassungsgesetz ist an der Fachhochschule Münster in den Studiengängen Sozialarbeit und Sozialpädagogik je ein Studienplatz vorweg abzuziehen.

(2) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt durch die Hochschule nach Maßgabe von § 53 VergabeVO.

§ 5

Soweit sich die der Festsetzung nach § 1 zurundeliegenden Daten wesentlich ändern, wird die Ministerin für

Wissenschaft und Forschung die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1996 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Dezember 1996

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Anke Brunn

Anlage 1
zur Verordnung vom 13. Dezember 1996 (GV. NW. S. 568.)

Zulassungszahlen in zentralen Verfahren

Studiengang		TH AC	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni DO	U-GH-DU	Uni D	U-GH-E	Uni K	DSH K	Uni MS	U-GH-PB	U-GH-SI	U-GH-W
- Universitätsstudiengänge ohne Lehrämter -															
Betriebswirtschaftslehre, Diplom	A		39							305		189			
Kunstgeschichte, Mag. - HF	A			35	29			18				16			
Kunstgeschichte, Mag. - NF	A			20	19			3				10			
Lebensmittelchemie, Staatsexamen	A				10										
Medizin, Staatsexamen	B				134			187		160		140			
Pharmazie, Staatsexamen	A				78			52				67			
Rechtswissenschaft, Staatsexamen	A		109	169	215					237		178			
Sport, Diplom	A			44							206				
Volkswirtschaft sozialwissenschaftl.Richtung, Diplom	A									28					
Wirtschaftspädagogik, Diplom	V									15					
Wirtschaftswissenschaft, Diplom	A			176											
Zahnmedizin, Staatsexamen	B				31							51			
- Lehramtsstudiengänge -															
Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II Biologie	A								12						
Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe	A		67			105			105	139		142	48	55	52

Abkürzungen:
TH = Technische Hochschule
Uni = Universität
U-GH- = Universität - Gesamthochschule
DSH = Deutsche Sporthochschule
A = Auswahlverfahren
B = Besonderes Auswahlverfahren
V = Verteilungsverfahren

Anlage 2

zur Verordnung vom 13. Dezember 1996 (GV. NW. S. 568.)

Zulassungszahlen in zentralen Verfahren
-Fachhochschulstudiengänge -

Studiengänge		FH Aachen AC	FH Aachen JÜL	FH Bielefeld BI	FH Bielefeld MI	FH BO	FH Gelsenkirchen GE	FH Gelsenkirchen BOC	FH DO	FH D	FH Köln K	FH Köln GM	FH Lippe LEM	FH Lippe DT	Märkische FH IS	Märkische FH HA
Design/Illustration u. Mediendesign mit Eignungsprüfung	A															
Sozialarbeit	A			37							90					
Sozialpädagogik	A			78												
Wirtschaft	A	59		122		89			110	116	180					

Studiengänge		FH Münster HS	FH Münster ST	FH Niederrhein KR	FH Niederrhein MG	FH Rhein-Sieg St.A	FH Rhein-Sieg RH-B	U-GH DU	U-GH E	U-GH Paderborn PB	U-GH Paderborn HX	U-GH Paderborn MES	U-GH SO	U-GH SI	U-GH W
Design/Illustration u. Mediendesign mit Eignungsprüfung	A	47													
Sozialarbeit	A	32							23						
Sozialpädagogik	A	84							21						
Wirtschaft	A	54			94	30	30								

FH = Fachhochschule
U-GH- = Universität-Gesamthochschule-
A = Allg. Auswahlverfahren
V = Verteilungsverfahren

Anlage 3

zur Verordnung vom 13. Dezember 1996 (GV. NW. S. 568.)

Zulassungszahlen für örtliche Zulassungsbeschränkungen

- Universitätsstudiengänge ohne Lehrämter -	TH AC	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni DO	Uni D	U-GH-DU	U-GH-E	DSH K	Uni K	Uni MS	U-GH-PB	U-GH-SI	U-GH-W
Anglistik														
Magister - Hauptfach										55				
- Nebenfach										108				
Außerschul. Erziehungs- u. Sozialwesen, Diplom **													**44	
Deutsch als Fremdsprache														
Magister - Hauptfach		8												
- Nebenfach		5												
Film- u. Fernsehwissenschaft														
Magister - Hauptfach			30											
- Nebenfach			17											
Geographie,														
Diplom				57						36	21			
Magister - Hauptfach				9										
Germanistik														
Magister - Hauptfach										48				
- Nebenfach										94				
Kommunikationswissenschaft														
Magister - Hauptfach								27						
- Nebenfach								7						
Pädagogik, Diplom										30	60			
Magister - Hauptfach										10	10			
- Nebenfach										20	50			
Philosophie														
Magister - Hauptfach										4				
- Nebenfach										8				
Sozialwissenschaften														
Politologie														
Magister / Prom. - Hauptfach				37						35				
- Nebenfach										37				
Soziologie														
Magister / Prom. - Hauptfach				19						25				
- Nebenfach										29				
Theaterwissenschaft,														
Magister / Prom. - Hauptfach			13											
- Nebenfach			8											
Volkswirtschaftslehre														
Diplom										0				
Magister / Prom. - Nebenfach										9				

- Lehramtsstudiengänge -														
für das Lehramt für die Sekundarstufe II														
Anglistik										85				
Deutsch					30					52				
Geographie				25							16			
Pädagogik										10	25			
Philosophie										2				
Sonderpädagogik					1									
Sozialwissenschaften				14						28				
Sport									104					
Wirtschaftswissenschaft										21				
für das Lehramt für die Sekundarstufe I														
Deutsch					20					29				
Sport									18					
Sonderpädagogik SP					70									

** : integrierter Studiengang

Abkürzung: Uni = Universität
U-GH- = Universität-Gesamthochschule
DSH = Deutsche Sporthochschule
TH = Technische Hochschule

Zulassungszahlen für örtliche Zulassungsbeschränkungen
- Fachhochschulstudiengänge -

Studiengang	FH	FH	FH	FH	FH	U-GH	U-GH-	FH Gelsenkirchen			FH Köln		Märk. FH	FH Lippe		FH Münster		FH Niederrhein		U-GH- PB	U-GH-	U-GH-
	AC	BI	BO	DO	D	DU	E	GE	RE	BOC	K	GM	HA	LEM	DT	MS	ST	KR	MG	HX	SI	W
Außerschulisches Erziehungs- und Sozialwesen *																					40	
Europäischer Studiengang Management		26																				
Zusatzstudiengänge Wirtschaftsingenieurwesen			43																61			
Wirtschaftsingenieurwesen/Tagesstd.		50																				
Wirtschaftsingenieurwesen/Abendstd.		37																				

Abkürzungen: U-GH- = Universität-Gesamthochschule FH = Fachhochschule
* : integrierter Studiengang

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,– DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,– DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-5359